

## Infoblatt

### **Kleine Lotterien und Ausspielungen**

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie keine Einzelgenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde mehr erforderlich. Durch einen Erlass des Innenministers gilt unter den u. g. Voraussetzungen für bestimmte Veranstalter eine allgemeine Erlaubnis als erteilt. Die Durchführung einer Kleinen Lotterie ist künftig nur noch der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Andere Lotterien bleiben weiterhin genehmigungspflichtig (durch das Innenministerium bzw. die Bezirksregierung Münster).

In der [Allgemeinen Erlaubnis vom 06. August 2021](#) sind die Regelungen zusammengefasst

Eine Kleine Lotterie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt anzuzeigen.

### **Antragstellung**

Für eine Kleine Lotterie finden Sie unter *Formulare im Überblick* eine Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung.

Bei Fragen wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter.